

AUSLÄNDERBEIRATSSATZUNG

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(mit den Satzungsänderungen : § 2 Abs. 3 vom 04.02.1997)

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde gegenüber der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand.
- (2) Er berät diese in allen Angelegenheiten. Darüberhinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Verbindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen in Seeheim-Jugenheim bei.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört es, Informationsveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Gemeinde zu fördern und durchzuführen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß alle in der Gemeindevertretung zu behandelnde Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt werden. Der Gemeindevorstand hat Vorlagen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, dem Ausländerbeirat rechtzeitig zu übersenden.

- (2) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Das zuständige kommunale Organ hat die Vorschläge zu prüfen und von seiner Entscheidung den Ausländerbeirat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) In der Gemeindevertretung und den Ausschüssen hat der Ausländerbeirat, in der Regel vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied oder ein vom Ausländerbeirat delegiertes Mitglied, ein Anhörungsrecht.

- (4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, mindestens einmal jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abzugeben.
- (5) Der Ausländerbeirat hat das Recht, die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner für die Kommission gem. § 72 Abs. 2 HGO vorzuschlagen. Bei ihrer Wahl sind diese mit Stimmrecht vertreten.
- (6) Der Ausländerbeirat kann Wünsche und Anregungen an den Gemeindevorstand herantragen. Der Gemeindevorstand wird solche Wünsche und Anregungen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (AGAH) beizutreten.

§ 3

Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 4

Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung

- (1) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, über die er im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eigenständig verfügt.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung ist zuständig für den Ausländerbeirat.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 16.05.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Cornelius)
Bürgermeister